

Groß Steinum, Stadt Königslutter am Elm

Bebauungsplan „Försters Wiese“

Erfassung der Biotoptypen und gesetzlich geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen, der Brutvögel und Amphibien

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Auftraggeber:

Hans Ulrich Rothe
Zum Rosengarten 8
38464 Groß Twülpstedt

Bearbeitung:

Planungsgruppe Ökologie und Landschaft

Schunterstraße 15
38106 Braunschweig

Ansprechpartner:
M Sc. Geoökol. Sebastian Bach

Tel.: 0531 234 295 09
info@planungsgruppe-bs.de

Stand: 03.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1 Beschreibung des Plangebiets	4
1.2 Beschreibung und Auswirkungen des Vorhabens	4
2. Bestand	7
2.1 Biotoptypen, gefährdete und geschützte Gefäßpflanzen	7
2.1.1 Methoden	7
2.1.2 Ergebnisse	7
2.1.3 Bewertung	8
2.2 Brutvögel	9
2.2.1 Methoden	9
2.2.2 Ergebnisse	10
2.2.3 Bewertung	12
2.3 Amphibien	13
2.3.1 Vorwort	13
2.3.2 Methoden	13
2.3.3 Ergebnisse	13
2.3.4 Bewertung	13
3. Artenschutzrechtliche Beurteilung	14
3.1 Rechtliche Grundlagen	14
3.2 Brutvögel	16
3.2.1 Artenspektrum	16
3.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung und erforderliche Maßnahmen	17
3.3 Amphibien	19
4. Quellen	20
4.1 Literatur	20
4.2 Rechtsquellen	20
5. Anhang	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (Reihenfolge gem. DRACHENFELS 2021)	7
Tab. 2: Für Biotoptypen verwendete Zusatzmerkmale in Karte 1 im Anhang	8
Tab. 3: Untersuchungstermine zur Erfassung der Brutvögel	9
Tab. 4: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vögel	10

Abbildungsverzeichnis

Deckblatt: Südteil des Plangebiets, im Hintergrund links die Viehunterstände und der künstliche Storch-Nistplatz; Blickrichtung: Westen.

Abb. 1: Grenzen des Plangebiets (rote Linie), der Bauflächen (dicke schwarze Linien) und der Grundstücke (dünne schwarze Linien)

5

Im Text verwendete Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
CEF-Maßnahme	vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme
D	Deutschland
EG, EU	Europäische Gemeinschaft, Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat(-Richtlinie oder auch -Gebiet)
ha	Hektar
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NI	Niedersachsen
RL	Rote Liste (in Verbindung mit NI oder D)
Tab.	Tabelle
UG	Untersuchungsgebiet
VSR	Vogelschutzrichtlinie

Unterlage erstellt durch:

M.Sc. Geoökol. Sebastian Bach

Bearbeitung:

Sebastian Bach M. Sc. Geoökologie	Projektleitung, Brutvögel
Angelica Heintzmann Dipl.-Geoökologin	Biotope, gesetzl. gesch. Gefäß- pflanzen
Eike Bovensmann Ornithologe	Brutvögel, Amphibien

Braunschweig, den 03.03.2023

1. Anlass und Aufgabenstellung

Am Westrand der Ortschaft Groß Steinum (Stadt Königslutter am Elm, Landkreis Helmstedt) plant Hr. Rothe die Neuanlage eines Wohngebiets. Es wird etwa 1 ha umfassen (Stand: 06.07.2021) und liegt auf einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche. Zur Schaffung des Baurechts am Standort ist die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) „Försters Wiese“ vorgesehen.

Im Zuge der Erschließungs- und Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung verschiedener Artengruppen möglich, weshalb der spezielle Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen ist. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft am 20.01.2022 mit der Bearbeitung folgender Aufgaben beauftragt:

- Erfassung und Bewertung der Biotoptypen,
- Bestandserfassung geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen,
- Bestandserfassung der Tiergruppen Brutvögel und Amphibien (inkl. Aufnahme etwaiger Zufallsfunde anderer Artengruppen) und
- Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Prüfung des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und Entwicklung und Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von betroffenen Arten.

1.1 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in der atlantischen (tlw. kontinental geprägten) biogeographischen Region Niedersachsens innerhalb der naturräumlichen Region „Ostbraunschweigisches Hügelland“ (7.2) bzw. der Rote-Liste-Region „Hügel- und Bergland“ (H) (DRACHENFELS 2010).

Es umfasst etwa 1 ha mit rechteckiger Grundfläche und befindet sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung. Nördlich des Plangebiets schließen sich weitere Ackerflächen an, westlich und südlich Grünlandflächen, die als Pferdeweiden genutzt werden (mit Unterständen). Die Grünlandflächen sind von Entwässerungsgräben durchzogen (Gewässer 3. Ordnung), westlich davon verläuft die Schunter, ein Gewässer 2. Ordnung. Nach Osten wird das Plangebiet vom Ortsrand von Groß Steinum begrenzt (siehe Karte 1 im Anhang).

Die Bestandserfassungen wurden jeweils im Bereich des Plangebiets zzgl. eines Puffers von min. 25 m (= Untersuchungsgebiet) durchgeführt.

1.2 Beschreibung und Auswirkungen des Vorhabens

Innerhalb des Plangebiets ist die Ausweisung von zwölf Grundstücken geplant, die von Süden durch einen Verkehrsweg erschlossen werden sollen. Am Westrand des Plangebiets wird ein fünf Meter breiter Streifen für die regelmäßig notwendige Instandhaltung des angrenzenden Entwässerungsgrabens festgesetzt (siehe Abb. 1).

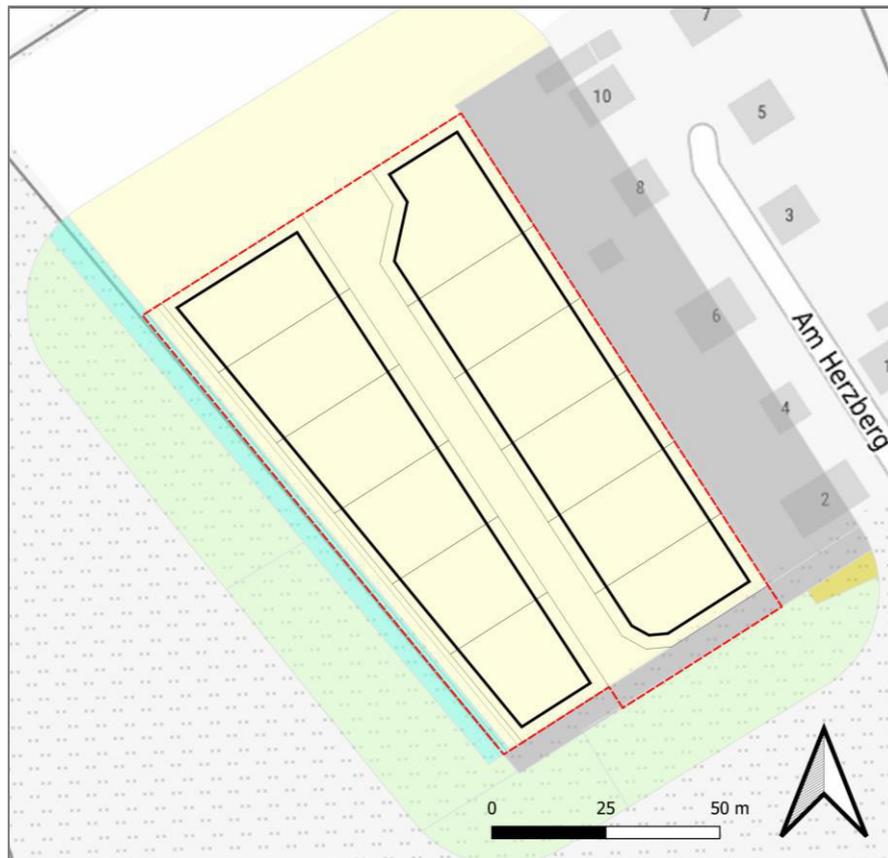


Abb. 1: Grenzen des Plangebiets (rote Linie), der Bauflächen (dicke schwarze Linien) und der Grundstücke (dünne schwarze Linien)

Kartengrundlagen: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © LGNL (2022) und © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2022), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_13.11.2022.pdf; außerdem Bebauungsentwurf (Stand 16.02.2023) von Ingenieurbüro Kuhn und Partner mbB und Ergebnis der Biotoptypen-Erfassung.

Baubedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen und Veränderung der Habitatstruktur während der Baufelderschließung. Eine negative Beeinträchtigung des westlich an die Eingriffsfläche angrenzenden Grabens ist nicht auszuschließen. Es kann zur Verletzung und Tötung von Tieren und gesetzlich geschützten Pflanzen kommen, die sich während der Baufelderschließung oder der Bauphase innerhalb der Eingriffsfläche aufhalten. Es besteht also während der Bauphase das Risiko, gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG zu verstoßen.

Anlagebedingt kommt es zu einer vollständigen Umwandlung der Eingriffsfläche: Der Acker wird überprägt und es entsteht ein allgemeines Wohngebiet mit Einzelhausbebauung und Hausgärten. Für die Gebäude und die geplanten Verkehrswege werden Teile der Fläche versiegelt. Für unterschiedliche Arten(-gruppen) kann es dadurch zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum kommen. Es besteht also anlagebedingt das Risiko, gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu verstoßen.

Betriebsbedingt kommt es durch die Nutzung der Wohngebäude grundsätzlich zu erhöhten Licht- und Lärmemissionen im Bereich des Plangebiets. Dadurch kann es zu Störungen von empfindlichen Arten mit hohen Fluchtdistanzen bis hin zur Vergrämung ebendieser kommen. Weiterhin sind Verletzungen oder Tötungen bestimmter Arten durch den KFZ-Verkehr auf

dem Gelände des Ferienhausparks nicht auszuschließen. Es besteht also betriebsbedingt das Risiko, gegen das Tötungs- und das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 2 BNatSchG zu verstoßen. Betriebsbedingte Verstöße gegen das *Schädigungsverbot* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

2. Bestand

2.1 Biotoptypen, gefährdete und geschützte Gefäßpflanzen

2.1.1 Methoden

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte nach DRACHENFELS (2021) innerhalb des Untersuchungsgebietes. Bei den Begehungen wurden ebenfalls gefährdete und gesetzlich geschützte Gefäßpflanzenarten (GARVE 2004) erfasst. Die Geländebegehungen fanden am 17. Mai 2022 und am 26. Juli 2022 statt.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen (siehe Karte 1 im Anhang) werden tabellarisch kurz beschrieben (siehe Tab. 1 und Tab. 2). Untergeordnete Biotoptypen, nutzungsspezifische Kürzel oder solche, die zusätzlich etwas über die Qualität der Fläche aussagen, werden als Zusatzcode mit Schrägstrich oder mit Zusatzmerkmal (siehe Tab. 2) angegeben.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG können Biotoptypen einem gesetzlichen Schutz unterliegen, der mit § angegeben wird.

2.1.2 Ergebnisse

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (Reihenfolge gem. DRACHENFELS 2021)

Spalte §: nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG geschützte Biotoptypen bzw. nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen

Biotoptyp	Allgemeine Kurz-Beschreibung	§	Bemerkung	in B-Plan
FGR	Nährstoffreicher Graben		Temporär wasserführender Graben, kleine Bereiche sind mit Gewöhnlichem Schilf <i>Phragmites australis</i> bewachsen	x
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte	§	Beweidetes Grünland; der Boden ist in diesem Bereich sandig (tiefer Podsol-Gley BK50), die Vegetation kräuterreich mit mehr als fünf zahlreichen mesophilen Arten wie Spitz-Wegerich <i>Plantago lanceolata</i> , Gewöhnliche Schafgarbe <i>Achillea millefolium</i> , Artengruppe Rot-Schwingel <i>Festuca rubra</i> agg., eingestreut auch mindestens sieben Magerkeitszeiger wie Gewöhnliches Ferkelkraut <i>Hypochaeris radicata</i> , Acker-Filzkraut <i>Filago arvensis</i> und Kleines Habichtskraut <i>Hieracium pilosella</i>	-
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden		Beweidetes Grünland; mesophile Pflanzenarten wie Gewöhnliches Ferkelkraut <i>Hypochaeris radicata</i> oder Kleiner Klee <i>Trifolium dubium</i> vorhanden, aber Mindestzahl und -menge für mesophiles Grünland nicht erreicht	-
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden			-
GW	Sonstige Weidefläche			-
UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte			x

Biotoptyp	Allgemeine Kurz-Beschreibung	§	Bemerkung	in B-Plan
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte			x
AL	Basenarmer Lehmacker			x
OVW	Weg			x
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet			-

Tab. 2: Für Biotoptypen verwendete Zusatzmerkmale in Karte 1 im Anhang

Zusatzmerkmal	Beschreibung
u	unbeständig
w	Beweidung

Im Untersuchungsgebiet wurden keine gefährdeten oder besonders bzw. streng geschützten Gefäßpflanzenarten nachgewiesen (GARVE 2004).

2.1.3 Bewertung

Die Eingriffsfläche ist überwiegend von Ackerbau geprägt. Randlich im Südosten umfasst sie auch einen Grasweg (OVW/UHM), im Südwesten liegt auch eine halbruderale Gras- und Staudenflur am Grabenrand (UHM) innerhalb der Eingriffsfläche (siehe Karte 1 im Anhang).

Eine Grünlandfläche im Südosten des Untersuchungsgebietes ist aufgrund ihrer Ausprägung und Flächengröße ein nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGB-NatSchG geschützter Biotoptyp. Dieses Grünland ist vom Eingriff nicht direkt betroffen, da es außerhalb der B-Planfläche liegt.

2.2 Brutvögel

2.2.1 Methoden

Die Erfassung der Brutvögel wurde in Form einer Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Es wurden fünf Erfassungsdurchgänge im gesamten Untersuchungsgebiet vorgenommen, davon vier in der Zeit ab Sonnenaufgang zur Erfassung tagaktiver Arten und einer in der Zeit nach Sonnenuntergang zur Feststellung dämmerungs- und nachtaktiver Arten (am 16.03.2022, Zielart Rebhuhn; siehe Tab. 3). Es wurde jeweils das Untersuchungsgebiet abgelaufen, wobei Sichtbeobachtungen, Gesänge und Rufe der Vogelarten sowie weiteres revieranzeigendes Verhalten erfasst wurden. Die Erfassungen fanden bevorzugt an Terminen mit günstiger Witterung (wenig Wind, kein Regen oder Nebel) statt.

Tab. 3: Untersuchungstermine zur Erfassung der Brutvögel

Erfassungstermin	Witterung, Anmerkungen
I. 16.03.2022 18:30 - 19:00	8°C, bewölkt und leichter SW-Wind
II. 18.04.2022 7:40 - 8:15	3°C, heiter
III. 06.05.2022 8:40 - 9:20	14°C, heiter
IV. 16.05.2022 6:30 - 7:30	11°C, heiter
V. 27.05.2022 9:00 - 9:40	16°C, stark bewölkt nach nächtlichem Regen

Aus den Ergebnissen der einzelnen Erfassungsdurchgänge wurde dann die Zahl der Brutreviere als sogenannte „Papierreviere“ ermittelt. Kriterium für die Festlegung eines Papierreviers ist das „revieranzeigende Verhalten“ der Vögel wie Gesang, Balz, aggressives Verhalten gegenüber Artgenossen, Attacken auf Greif- und Rabenvögel, Ablenkungsverhalten, Beobachtung eines Nestes oder von Jungvögeln, Transport von Nistmaterial, Futter oder Kots Spuren.

Die Vorkommen der einzelnen Arten werden allgemein nach Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung und Nahrungsgast unterschieden. Kriterien für den jeweiligen Status des Vorkommens sind:

Brutnachweis (BN)

- Altvögel tragen Futter bzw. füttern Jungvögel
- Altvögel mit Jungvögeln im brutverdächtigen Gebiet
- Altvögel im oder am Nest
- Jungvögel im Nest.

Brutverdacht (BV)

- Vogel mit Nistmaterial
- Balzverhalten

- Revieranzeigendes Verhalten bei mindestens 2 Begehungen im selben Bereich
- Einmaliges revieranzeigendes Verhalten und zusätzlich regelmäßige Beobachtung von Individuen im Bereich des vermuteten Brutreviers.

Brutzeitfeststellung (BZF)

- Einmaliges revieranzeigendes Verhalten in geeignetem Bruthabitat.

Nahrungsgast (NG)

- Vogelindividuum zur Nahrungsaufnahme im Gebiet, Brutplatz im Untersuchungsgebiet am Beobachtungsplatz sehr unwahrscheinlich.

Arten mit Brutnachweis und Brutverdacht bilden den aktuell festgestellten Brutbestand des Untersuchungsgebietes.

2.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden im Kartierzeitraum 2022 insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen. Die Gesamtartenliste der erfassten Vögel ist in Tab. 4 aufgeführt.

In der hierarchisch angelegten Einstufung nach SÜDBECK et al. (2005) wurden vier Arten als Brutvögel mit Brutnachweis und drei Arten als Brutvögel mit Brutverdacht eingestuft (rot bzw. orange in Tab. 4). Drei Arten sind dem Status Brutzeitfeststellung und sechs Arten dem Status Nahrungsgast (gelb bzw. blau in Tab. 4) zuzuordnen. Vogelarten, die mit mehreren Stati vorkamen, wurden jeweils entsprechend des „ranghöchsten“ Nachweises eingestuft (z.B. Haussperling als Art mit Brutnachweis, Bluthänfling als Art mit Brutverdacht).

Die räumliche Verteilung und der jeweilige Status der erfassten Vogelarten werden im Anhang in Karte 2 dargestellt.

Tab. 4: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vögel

Kürzel	Art	Schutz				Gefährdung		Status			
		BArtSchV	EG VO A	VSR I	VSR Art. 4 (2)	D	NI	BN	BV	BZF	NG
A	Amsel <i>Turdus merula</i>					*	*	1		2	
Ba	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>					*	*				2
Hä	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>					3	3		1		8
Fe	Feldsperling <i>Passer montanus</i>					V	V			2	
Hr	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>					*	*	1			
H	Haussperling <i>Passer domesticus</i>					*	*	1	7		
Ki	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	x			x	2	3		1		
M	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>					3	3				10

Kürzel	Art	Schutz				Gefährdung		Status			
		BArtSchV	EG VO A	VSR I	VSR Art. 4 (2)	D	NI	BN	BV	BZF	NG
Rk	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>					*	*				2
Rs	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>					V	3		1		1
Rt	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>					*	*			2	
Rm	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>		x	x		*	3				1
S	Star <i>Sturnus vulgaris</i>					3	3			1	8
Sti	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>					*	V				8
Tf	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>		x			*	V				2
Ws	Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	x		x		V	V	1			
Summe								4 Paare	10 Paare	7 Ind.	42 Ind.

Legende:**Schutz:**

BArtSchV: Vogelart der Spalte 3 der Anlage 1 der BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) und damit **streng geschützt** nach BNatSchG

EG VO A: Vogelart des Anh. A der EU-ARTENSCHUTZVERORDNUNG (Verordnung (EG) Nr. 750/2013) und daher nach BNatSchG **streng geschützt**

VSR I: Vogelart des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

VSR Art. 4 (2): Vogelart des Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Gefährdung: **D** = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

NI = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

Kategorien: **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = stark gefährdet; **3** = gefährdet;

V = Art der Vorwarnliste; * = ungefährdet; - = nicht bewertet

Gefährdete Arten in **Fettdruck**

Status des **BN** = Brutnachweis (rot) **NG** = Nahrungsgast (blau)

Vorkommens: **BV** = Brutverdacht (orange) Ind. = Individuen

BZF = Brutzeitfeststellung in geeignetem Habitat (gelb)

Die Färbung der Zellen entspricht der Färbung der Reviermittelpunkte in Karte 2 im Anhang.

Geschützte Arten

Alle im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten sind in Artikel 1 der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (Richtlinie 79/409/EWG) aufgeführt und daher als europäische Brutvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Vogelarten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt werden und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind, wurden im Untersuchungsgebiet mit Kiebitz und Weißstorch angetroffen.

Über die EG-Verordnung 750/2013 (früher EG-Verordnung 338/97) zum Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Europa) streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden im Untersuchungsgebiet mit Rotmilan und Turmfalke festgestellt.

Für Vogelarten, die in Anhang I der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE aufgeführt sind, sind besondere Schutzgebiete zu schaffen (sog. Europäische Vogelschutzgebiete). Von den entsprechend gelisteten Arten wurden im Untersuchungsgebiet Rotmilan und Weißstorch angetroffen.

Nach Art. 4 (2) EU-VSR sind regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie stehen, entsprechend in ihren Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten sowie an ihren Rastplätzen und in den Wanderungsgebieten geschützt. Von diesen Arten wurde im Untersuchungsgebiet der Kiebitz festgestellt.

Gefährdete Arten

Von den vorkommenden Vogelarten sind Bluthänfling, Mehlschwalbe und Star in Deutschland und Niedersachsen gefährdet (Kategorie 3; RYSLAVY et al. (2020) und KRÜGER & SANDKÜHLER (2022)). Der Rotmilan ist landesweit gefährdet, bundesweit hingegen ungefährdet. Die Rauchschwalbe ist ebenfalls landesweit gefährdet und steht bundesweit auf der Vorwarnliste. Der Kiebitz ist landesweit gefährdet und bundesweit stark gefährdet (Kategorie 2).

Feldsperling und Weißstorch stehen auf den Vorwarnlisten Deutschlands und Niedersachsens, Stieglitz und Turmfalke ausschließlich auf der Vorwarnliste Niedersachsens. Die Arten auf den Vorwarnlisten sind aktuell (noch) nicht gefährdet. Bei Fortbestand der bestandsreduzierenden Einwirkungen (u.a. Verlust geeigneter Brutplätze) ist in naher Zukunft eine Gefährdung nach der Roten Liste zu erwarten.

2.2.3 Bewertung

Die Vogelgemeinschaft im Untersuchungsgebiet ist typisch für den dörflichen Siedlungsraum und setzt sich vor allem aus „Allerweltsarten“ (u.a. Amsel und Ringeltaube) sowie Arten mit bestimmten Ansprüchen an ihre Brutplätze (u.a. Mehl- und Rauchschwalbe, Haussperling) zusammen.

Der überwiegende Teil der Vogelaktivität fand im Siedlungsbereich statt: In den Hecken der Hausgärten in Ortsrandlage „Am Herzberg“ wurden ein Brutnachweis der Amsel und ein Brutverdacht des Bluthänflings dokumentiert, an den dortigen Wohngebäuden mehrere Brutverdachte und ein Brutnachweis vom Haussperling sowie ein Brutnachweis vom Hausrotschwanz.

Weitere Aktivität wurde südlich der Eingriffsfläche festgestellt: Hier steht ein Unterstand für Pferde, an dem es Brutverdachte von Haussperling und Rauchschwalbe sowie revieranzeigende Aktivitäten vom Feldsperling gab. Neben dem Unterstand steht eine künstliche Storch-Nisthilfe, welche von einem Weißstorch-Paar zur Brut genutzt wurde. Die Nisthilfe wurde im Jahr 2019 errichtet, im Jahr 2021 wurden dort bereits erfolgreich zwei Küken aufgezogen.

Weiterhin gab es einen Brutverdacht eines Kiebitzpaares im Gründland westlich der Eingriffsfläche. Dort wurden wiederholt Balzflüge entlang des Grabens/Fließgewässers festgestellt, einmalig wurden auch zwei Tiere zeitgleich beobachtet.

Auf den restlichen Grünlandflächen und Pferdeweiden, im Bereich des Grabens und innerhalb der Eingriffsfläche kamen ansonsten nur Vögel auf Nahrungssuche vor.

2.3 Amphibien

2.3.1 Vorwort

Am Westrand der Eingriffsfläche verläuft ein nährstoffreicher Graben, der an einzelnen Stellen Schilfbestände aufweist. Er wird gesäumt von halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Um zu überprüfen, ob diese Bereiche durch Amphibien genutzt wurden, wurde eine entsprechende Untersuchung durchgeführt.

2.3.2 Methoden

Die Erfassung der Amphibien erfolgte zeitgleich mit den Terminen I - IV zur Erfassung der Brutvögel (siehe Tab. 3). An diesen vier Terminen wurde der Graben jeweils optisch auf ein Vorhandensein von Laichballen und -schnüren sowie adulten Tieren kontrolliert. Bei allen Terminen erfolgte auch das Verhören rufaktiver Arten.

2.3.3 Ergebnisse

Die Untersuchung des Grabens ergab keine Hinweise auf Vorkommen von Amphibien. Der Graben führte nur unregelmäßig Wasser.

2.3.4 Bewertung

Der nährstoffreiche Graben am Westrand der Eingriffsfläche wurde nicht von Amphibien genutzt. Ob der Graben und seine Randbereiche als Sommerlebensraum ungeeignet sind (z.B. wegen der unregelmäßigen Wasserführung) oder aufgrund der eher isolierten Lage nur noch nicht erschlossen wurden, ist unklar.

Eine Beeinträchtigung des Grabens während der Baustelleinrichtung oder der eigentlichen Bauarbeiten wird im Bezug auf die Artengruppe der Amphibien nicht zu Verstößen gegen den allgemeinen oder besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 BNatSchG führen.

3. Artenschutzrechtliche Beurteilung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Im Bemühen, die Artenvielfalt als eine unserer wesentlichen Lebensgrundlagen zu sichern, kommt dem Biotop- und Artenschutz eine zentrale Rolle zu. Der Artenschutz ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 39ff. (Allgemeiner Artenschutz) und §§ 44ff. (Besonderer Artenschutz) verankert. Weiterhin dürfen nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGB-NatSchG gesetzlich geschützte Biotoptypen nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Auswirkungen von Bauvorhaben auf sonstige Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (§§ 13 ff BNatSchG, §§ 1a ff BauGB).

Eine besondere Bedeutung hat der Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG, da es sich hier um den Schutz der Individuen ganz bestimmter Arten und Artengruppen handelt. Folgende Handlungen sind nach den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für so genannte gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten verboten (Zugriffsverbote):

Tötungs- / Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Schädigungsverbot Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für alle besonders geschützten Arten, sondern nur noch für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten. Allerdings ist der allgemeine Artenschutz für alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen. Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*

2. *wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
3. *Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

Im Zusammenhang mit der geplanten Überprägung von Ackerland und der Errichtung von Wohngebäuden besteht die Gefahr von Verstößen gegen die *Zugriffsverbote*. Um sie zu vermeiden, kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. **CEF-Maßnahmen**; continuous ecological functionality-measures) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wie geboten zu verhindern, können spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die häufig als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als **FCS-Maßnahmen** bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (**Favourable Conservation Status**) zu bewahren. FCS-Maßnahmen können aber nur infolge einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden.

3.2 Brutvögel

3.2.1 Artenspektrum

Im Untersuchungsgebiet kommen 16 Vogelarten vor (Tab. 7). Die erfassten Arten zählen alle zu den europäischen Brutvogelarten (Arten des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) und sind daher besonders geschützt (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Für die europäischen Brutvogelarten gelten die Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, weshalb alle im Gebiet als Brutvögel auftretende Arten in der folgenden Prüfung auf Verstöße gegen diese Verbote behandelt werden.

Nahrungsgäste und Überflieger

Sechs der erfassten Arten nutzten das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche: Bachstelze, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rotmilan, Stieglitz und Turmfalke. Durch die geplanten Eingriffe sind in der Regel weder das *Tötungsverbot* noch das *Schädigungsverbot* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG bei diesen Arten einschlägig.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass Einzelindividuen dieser Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten bei der Nahrungssuche durch das Vorhaben gestört werden. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (*Störungsverbot*) ist jedoch nicht erfüllt, da sich durch die etwaige Störung die Erhaltungszustände der lokalen Populationen dieser Arten nicht verschlechtern.

Somit werden die genannten Arten keiner vertiefenden Prüfung unterzogen.

Brutvögel

Ein großer Teil der nachgewiesenen Arten zählt zu den weit verbreiteten und häufigen Brutvögeln, die ungefährdet und im Allgemeinen relativ unempfindlich gegenüber Störungen sind. Unter den nachgewiesenen Arten befinden sich jedoch auch solche, die bundes- und landesweit gefährdet sind.

Aufgrund ihrer Ökologie ist die Betroffenheit einiger Brutvogelarten durch das Vorhaben von vornherein auszuschließen: Die Arten Hausrotschwanz und Haus Sperling sind reine Gebäudebrüter. Die Brutnachweise bzw. -verdachte wurden an den Wohngebäuden östlich des Plangebiets ermittelt. Feldsperling und Star nutzen Höhlen an Gebäuden und Baumhöhlen zur Nestanlage, der Feldsperling baut ausnahmsweise auch offene Nester in dichtem Gebüsch (z.B. Weißdorn); es wurden keine Brutreviere der Arten im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Da innerhalb der Eingriffsfläche keine Gebäude stehen, die im Zuge der Planung abgerissen werden müssten, und die von den genannten Arten besetzten Gebäude ausreichend weit vom Eingriff entfernt stehen, können Störungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Demnach sind bei diesen Arten die *Zugriffsverbote* (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) nicht einschlägig und sie werden keiner vertiefenden Prüfung unterzogen.

Die übrigen sechs Arten (Amsel, Bluthänfling, Kiebitz, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Weißstorch) werden daher im Folgenden hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch Bau, Anlage und Betrieb des Wohngebiets überprüft, wobei die gefährdeten und vorwarnlistigen Arten Bluthänfling, Kiebitz, Rauchschwalbe und Weißstorch detaillierter betrachtet werden.

3.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung und erforderliche Maßnahmen

Die allgemeinen Auswirkungen des Vorhabens sind in Kapitel 1.2 dargestellt.

Baubedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen und Veränderung der Habitatstruktur während der Baufelderschließung. Dabei können Altvögel und/oder Entwicklungsformen der aufgeführten Arten im Nest verletzt oder getötet werden. Zusätzlich kann es in diesem Fall zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur erheblichen Störung der Tiere durch Lärm, Licht und Emissionen von Staub oder Abgasen während sensibler Zeiträume (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) kommen.

Unter den vorkommenden Vogelarten gibt es mit dem Kiebitz einen Bodenfreibrüter – also eine Art, die ihre Nester am Boden oder knapp darüber in der Vegetation anlegt. Ein Brutverdacht wurde im Grünland westlich der Eingriffsfläche nachgewiesen. Der Kiebitz brütet auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation. Ursprünglich war er deshalb mit bodenfeuchten Flächen assoziiert, auf denen die Vegetation später auflief oder lückig blieb. Heute kommt er auch im Kulturland vor, z.B. auf Äckern mit spät auflaufenden Kulturpflanzen wie Mais und auf Viehweiden oder Mähwiesen. Grundsätzlich könnte der Kiebitz die Eingriffsfläche zur Brut nutzen – allerdings hält er etwa 100 m Abstand von geschlossenen Vertikalkulissen wie Wäldern, großen und dichten Baumreihen oder Siedlungen. Eine Ansiedlung des Kiebitzes innerhalb der Eingriffsfläche ist daher sehr unwahrscheinlich. Es wurden keine weiteren Bodenfreibrüter (z.B. Zilpzalp) oder typische Vögel der offenen Agrarlandschaft wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze ermittelt, die innerhalb der Eingriffsfläche oder im Bereich des Entwässerungsgrabens brüten könnten.

Amsel, Bluthänfling und Ringeltaube legen ihre Nester in höherer Vegetation z.B. Hecken und Gebüsch bzw. Bäumen an, die es im Umfeld der Eingriffsfläche nur in den angrenzenden Hausgärten gibt. Die Rauchschwalbe baut ihre Napfnester an überdachten Strukturen, z.B. offenen Viehställen, Unterständen oder auch Carports. Ein Brutverdacht der Art wurde am Unterstand auf der Pferdeweise südlich der Eingriffsfläche festgestellt. Der Weißstorch nutzte eine künstliche Nistplattform südlich direkt außerhalb der Eingriffsfläche zur Brut. Da die aufgeführten Arten die Eingriffsfläche nicht als Bruthabitat nutzen, sind Verletzungen und Tötungen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Baufelderschließung nicht zu erwarten. Verstöße gegen das Tötungs- und das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen durch Bauaktivitäten während sensibler Zeiträume sind nur einschlägig, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Im Fall der gefährdeten Arten Bluthänflings, Kiebitz und Rauchschwalbe sowie des vorwarnlistigen Weißstorchs können Störungen während der Brutzeit oder der Zeit der Jungenaufzucht zu einer Aufgabe der Brut und damit zu Verschlechterungen des Erhaltungszustandes führen.

Der Brutverdacht des Bluthänflings lag im hinteren Teil eines Hausgartens, der von einer Hecke von der Eingriffsfläche abgeschirmt wird. Es ist daher unwahrscheinlich, dass ein dortiges Brutpaar durch die Bautätigkeiten erheblich gestört werden würde. Der Kiebitz-Brutverdacht wurde im Grünland westlich des Plangebiets in etwa 120 m Entfernung festgestellt. Der Kiebitz hat eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m (GASS-

NER et al. 2005), sodass hier kaum eine erhebliche Störung zu befürchten ist. Vielmehr sind regelmäßige Störungen aufgrund des Wirtschaftswegs zu erwarten, der parallel zur Schunter durch die Grünlandflächen verläuft und von Spaziergänger*innen mit Hunden genutzt wird.

Der Viehunterstand mit dem Brutverdacht der Rauchschwalbe befindet sich direkt südlich der Eingriffsfläche. Da die Rauchschwalbe ein starker Kulturfolger ist und durch die Bautätigkeiten möglicherweise sogar profitieren kann (Bildung von schlammigen Pfützen durch bauzeitliche Bodenverdichtungen, mehr verfügbares Nistmaterial) sind für diese Art keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Anders verhält es sich für den Weißstorch, dessen Nistplatz sich ebenfalls direkt südlich der Eingriffsfläche befindet: Die Männchen des Weißstorchs sind nesttreu und nutzen denselben Brutplatz über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Die Ankunft des Weißstorchs an seinem Brutplatz geschieht in der Regel im März, manchmal auch bis in den April hinein. Wenn im Umfeld des Brutplatzes zu dieser Zeit zu starke Störungen durch Bautätigkeiten stattfinden, kann es sein, dass die Tiere dort gar nicht erst zur Brut schreiten.

Weiterhin gibt es keine abschirmenden Strukturen, die den Brutplatz von der Eingriffsfläche trennen. Insbesondere beim Einsatz von großen (Turm-)Kränen, deren Ausleger über den Brutplatz schwenken, kann das brütende Paar erheblich gestört werden und in Folge gegebenenfalls sogar seine Brut abbrechen. Wenn die Tiere erst einmal Eier gelegt haben und das Weibchen brütet, tolerieren sie auch regelmäßigen Störungen (abgesehen von Störungen von oben, wie überschwenkenden Kranauslegern).

Es besteht also während der Bauphase das Risiko, gegen das *Störungsverbot* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verstoßen. Daher ist die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 notwendig:

Vermeidungsmaßnahme V1 „Einschränkung von Kran-Einsatz“

Weißstörche reagieren empfindlich auf Störungen „von oben“, z.B. überschwenkende Kranausleger. Um derartige Störungen im Zuge der Bautätigkeit zu vermeiden, muss der Einsatz von Kränen im Plangebiet „Försters Wiese“ im Zeitraum Anfang März bis Mitte August unterlassen werden.

Vermeidungsmaßnahme V2 „Bauzeitbeschränkung auf sechs Grundstücken“

Um den Beginn des Brutgeschehens nicht zu stören, müssen die Bautätigkeiten auf den südlichen sechs Grundstücken (siehe Abb. 1) im Zeitraum Anfang März bis Mitte Mai ruhen. Dadurch wird der Nahbereich des Brutplatzes beruhigt und verhindert, dass die Weißstörche den Brutplatz aufgrund von Störungen nicht annehmen.

Wenn regelmäßige Kontrollen durch eine fachkundige Person (z.B. den Weißstorchbetreuer Manfred Spey) ergeben, dass das Brutgeschehen unbeeinträchtigt begonnen hat, können die Bautätigkeiten fortgeführt werden - gegebenenfalls auch schon vor Mitte Mai.

Anlagebedingt erfolgt eine vollständige Umwandlung der Eingriffsfläche: Aus dem Acker entsteht ein allgemeines Wohngebiet mit Einzelhausbebauung und Hausgärten. Da intensiv genutzter Äcker für die vorkommenden Arten als Bruthabitat keine Bedeutung und auch als Nahrungsflächen allenfalls eine untergeordnete Bedeutung hat, kommt es nicht zu einem Lebensraumverlust. Dies gilt insbesondere, da nördlich und westlich der Eingriffsfläche

weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen liegen. Eine etwaige ökologische Funktion dieser Flächen wäre im räumlichen Zusammenhang demnach gewahrt.

Es ist in den Hausgärten mit Pflanzungen von Hecken und vereinzelt Bäumen zu rechnen. Es werden also mittelfristig Strukturen innerhalb der Eingriffsfläche entstehen, die von den meisten der vorkommenden Vogelarten als Brut- und/oder Nahrungshabitat genutzt werden können. Dementsprechend drohen anlagebedingt keine Verstöße gegen die *Zugriffsverbote* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm und Aktivität von Bewohner*innen der Wohngebäude während der sensiblen Brutzeit können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die meisten der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten des Siedlungsbereichs sind die Nähe zum Menschen allerdings gewohnt und dementsprechend störungsunempfindlich.

Auch die gefährdeten Arten Bluthänfling, Rauchschwalbe und Star kommen inzwischen regelmäßig in (Randbereichen von) Siedlungen vor – die dortigen Tiere sind an die Anwesenheit von Menschen und die daraus entstehenden Störungen gewöhnt. Das gilt auch für den Weißstorch, der inzwischen in den Braunschweigisch-Magdeburgischen Lössbörden vermehrt auf künstlichen Nisthilfen im Nahbereich bzw. innerhalb von Ortschaften brütet. Es ist daher unwahrscheinlich, dass die vom geplanten Wohngebiet ausgehenden Störungen dazu führen werden, dass diese Arten in der Umgebung des Plangebiets nicht mehr brüten oder auf Nahrungssuche gehen werden. Dementsprechend drohen betriebsbedingt keine Verstöße gegen die *Zugriffsverbote* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

3.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Amphibien festgestellt, eine vertiefende Prüfung ist daher nicht notwendig.

4. Quellen

4.1 Literatur

- DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens. 30. Aufl. (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. A/4. (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. 24. Aufl. (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1. Hildesheim.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2005): UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 4. Auflage: C. F. Müller Verlag. Heidelberg.
- KRÜGER, T., K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. In *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 41(2), S. 111-174. Hannover.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK, C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: *Berichte zum Vogelschutz* 57, S. 13–112.
- SÜDBECK, P., S. ANDRETTKE, K. FISCHER, T. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, K. SUDFELDT, C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

4.2 Rechtsquellen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2022 (BGBl. I S. 1436).
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten - vom 16. Februar 2005, BGBl. I, S. 258, 896, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- EU-ARTENSCHUTZVERORDNUNG - Verordnung (EG) Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt Nr. L 212/1 vom 07.08.2013. Ändert Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 Amtsblatt Nr. L 061 vom 03.03.1997 S. 1 – 69. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2017/160 vom 20. Januar 2017, Amtsblatt Nr. L 27/1 vom 01.02.2017.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1, geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, Amtsbl. EG vom 26.01.2010, L 20/7 bis 20/25. Zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.
- FFH (FAUNA-FLORA-HABITAT)-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG

Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42), zul. geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. Nr. L 158 vom 13.05.2013, S. 193).

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (NAGBNATSchG) in der Fassung der Veröffentlichung vom 19. Februar 2010. (Nds. GVBl. 2010, 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451).

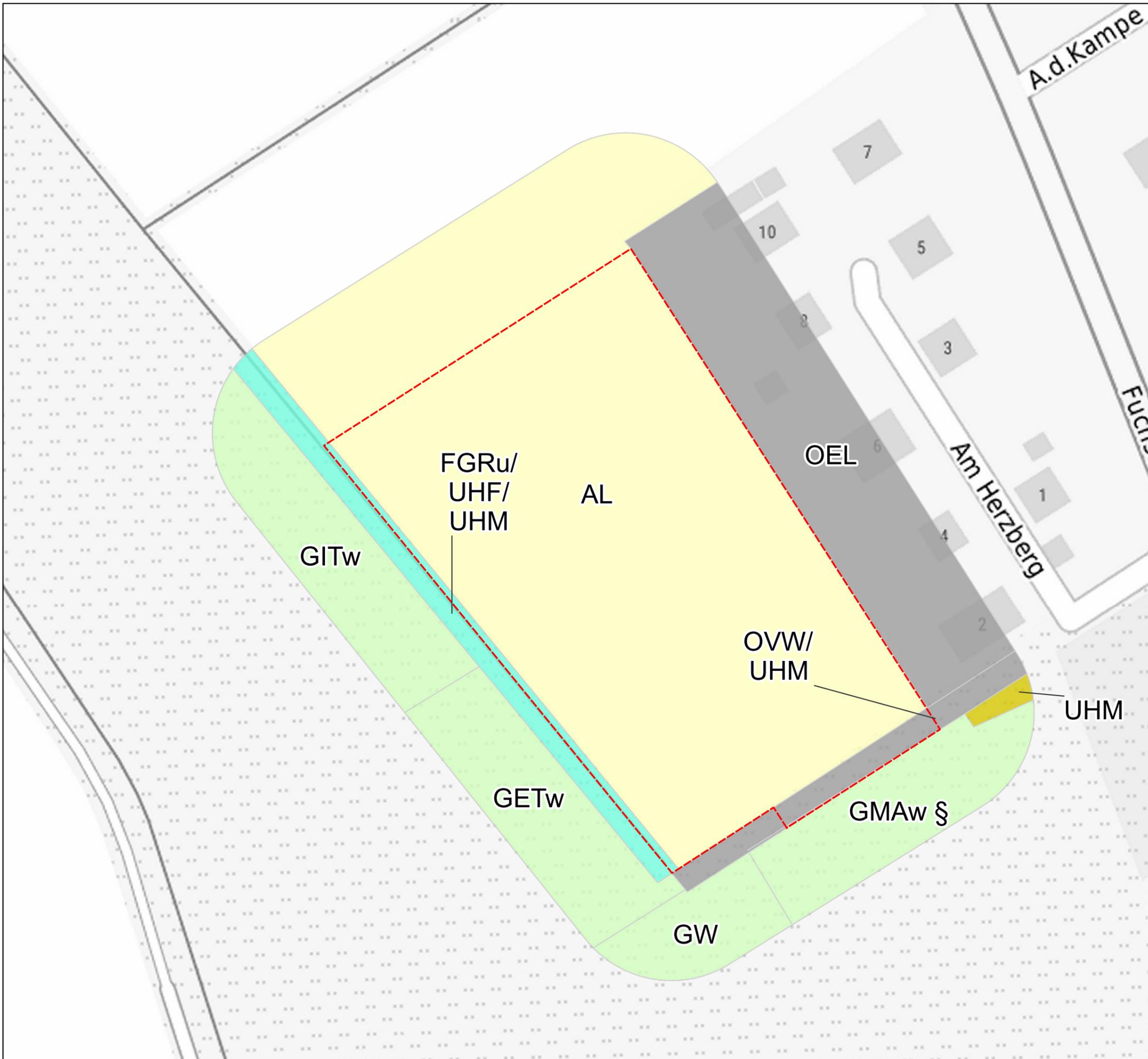
- unabhängig von den obigen Angaben gelten die jeweils aktuell gültigen Fassungen -

5. Anhang

Karte 1: Biototypen

Karte 2: Brutvögel – Revierkartierung 2022

Die aufgeführten Karten haben ein DIN A3-Format.



Legende

- Plangebiet / Eingriffsfläche

GrSteinum_Biotyp2022

- Acker
- Grünland
- Siedlungsbiotop
- Ruderalvegetation
- Fließgewässer

Biotopkürzel, Zusatzmerkmale und Schutzstatus siehe Tab. 1 und 2 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

0 25 50 m

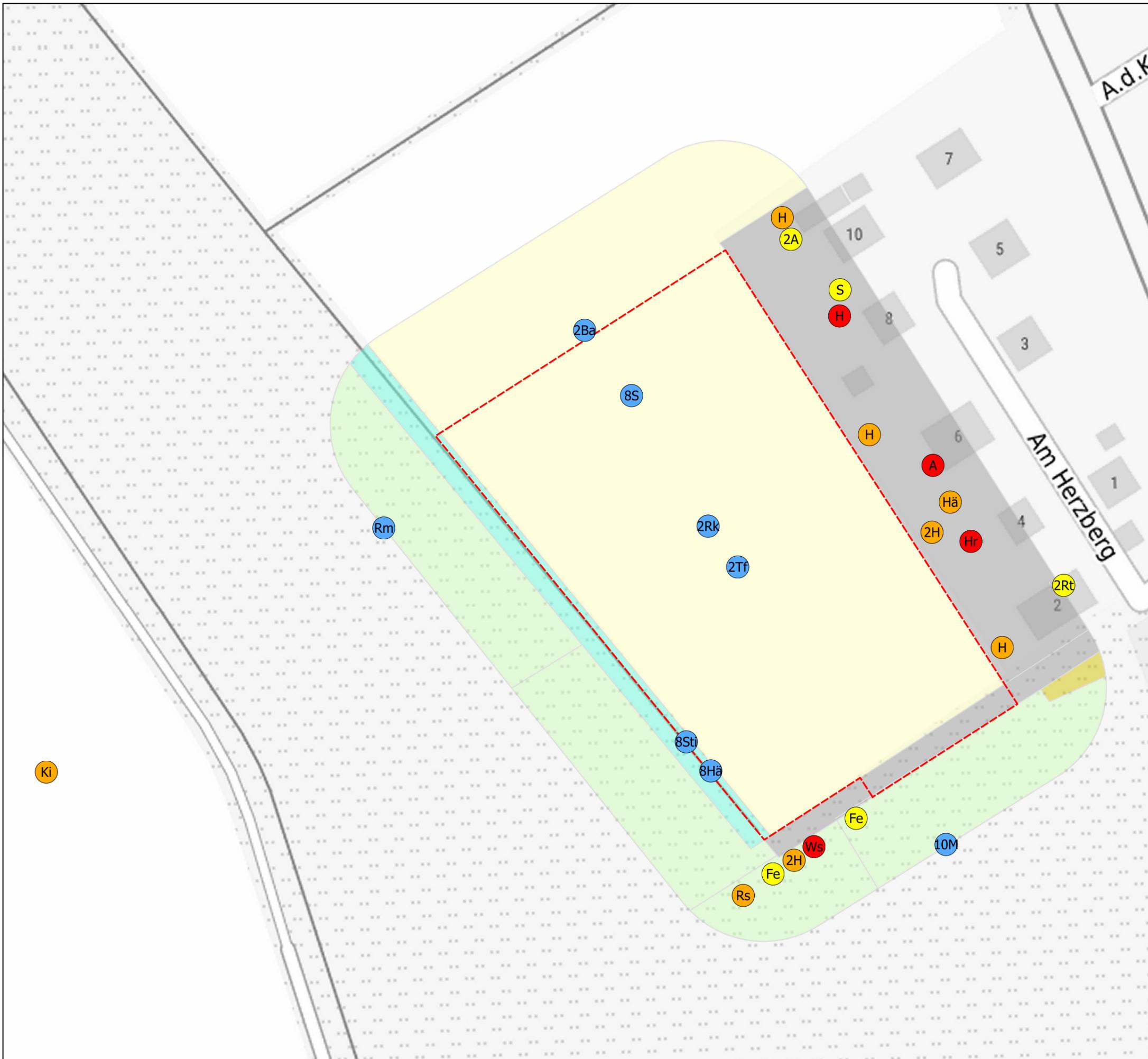
N

Quellen:
 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2022),
 Datenquelle: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_09.06.2022.pdf

Auftraggeber:	
Hans Ulrich Rothe Zum Rosengarten 8 38464 Groß Twülpstedt	
Planungsgruppe Ökologie und Landschaft Schunterstr. 15, 38106 Braunschweig Telefon: 0531/34 64 55 Email: info@planungsgruppe-bs.de	Bearbeitung: S. Bach 02/2023

**Groß Steinum,
B-Plan "Försters Wiese"**

Karte 1: Biotoptypen



Legende

Plangebiet / Eingriffsfläche

Brutvogelart und -status

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Brutzeitfeststellung
- Nahrungsgast

Kürzel	Art
A	Amsel
Ba	Bachstelze
Hä	Bluthänfling
Fe	Feldsperling
Hr	Hausrotschwanz
H	Haussperling
Ki	Kiebitz
M	Mehlschwalbe
Rk	Rabenkrähe
Rs	Rauchschwalbe
Rt	Ringeltaube
Rm	Rotmilan
S	Star
Sti	Stieglitz
Tf	Turmfalke
Ws	Weißstorch



Quellen:
 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2022),
 Datenquelle: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_09.06.2022.pdf



Auftraggeber:

Hans Ulrich Rothe
 Zum Rosengarten 8
 38464 Groß Twülpstedt

Planungsgruppe Ökologie und Landschaft

Schunterstr. 15, 38106 Braunschweig
 Telefon: 0531/34 64 55
 Email: info@planungsgruppe-bs.de

Bearbeitung:

S. Bach
 03/2023

Groß Steinum, B-Plan "Försters Wiese"

**Karte 2: Brutvögel
 Revierkartierung 2022**